



**Gesellschaft zur Rechtlichen und  
Humanitären Unterstützung e.V.  
Der Vorstand**

# **Information**

**Nr. 2 / 2017**

**Zu den**

**„Waldheimer Prozessen“,**

**ihrer geschichtlichen Einordnung und ihrem  
politischen Missbrauch**

**Für Mitglieder und Sympathisanten**

Berlin, September 2017

## Vorwort

"Unrechtsstaat DDR" ist eines der propagandistischen Schlagworte, mit dem der erste sozialistische Staat auf deutschem Boden verunglimpft und diffamiert wird. Bis heute wird unter diesem Begriff gefälscht, gelogen und manipuliert. Die Wahrheit bleibt dabei in der Politik und der offiziellen Geschichtsschreibung auf der Strecke. Naheliegender, dass besonders Recht und Justiz im Kreuzfeuer der Angriffe stehen. Sind dies doch jene Bereiche, die - wie in jedem Staat üblich - Rechte und Pflichten für alle Bürger formulieren und einfordern. Und damit Verantwortung und Verantwortlichkeit begründen. Was wurde und wird nicht alles getan, um den Unrechtscharakter der DDR nachzuweisen. An vorderster Stelle steht die Behauptung, die DDR-Justiz habe massenhaft Unrechtsurteile gefällt. Nach Zehntausenden von Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung u. a. Straftaten wurden 150 Juristen verurteilt. Gleichzeitig erfolgten nach dem "Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StRRehaG)" vom 29. 10. 1992, neugefasst 1999 und zuletzt geändert 2014, massenhafte Rehabilitierungen von "Opfern".

In § 1, Abs. 1 dieses Gesetzes heißt es, dass eine strafrechtliche Entscheidung ... im Beitrittsgebiet auf Antrag rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben ist, "soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist". Aufgezählt werden sodann entsprechende Vorschriften, nach denen in der DDR Verurteilungen erfolgten. In Absatz 2 wird eine besondere Verfahrensgruppe genannt, deren Entscheidungen insgesamt aufgehoben werden.

Dort wird bestimmt: "Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind die Entscheidungen des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahre 1950 (Waldheimer Prozesse)".

Diese "Waldheimer Prozesse" werden nicht nur von politischen Gegnern als "Beweis" von Unrecht in der DDR angeführt. Hier haben offenbar, abgesehen von bewusster Diffamierung, ein Vierteljahrhundert Manipulation und Fälschung ihre Wirkung hinterlassen.

Dem ist zu erwidern:

Erstens, sich seitens der BRD auf Rechtsstaatlichkeit zu berufen, obgleich zweifelsfrei völkerrechtswidrig, also rechtsstaatswidrig, Nazi- und Kriegsverbrecher in diesem Lande weitgehend verschont blieben, ja sogar höchste Ämter bekleiden konnten, ist absurd, politische Perversion.

Zweitens, Strafverfahren der 1950-er Jahre an den Maßstäben der 1990-er Jahre zu messen, ist wirklichkeitsfremd und ahistorisch.

Drittens, der tatsächliche Sachverhalt zu den "Waldheimer Prozessen" ist weitgehend unbekannt bzw. verfälscht.

Unserem Mitglied Raoul Gefroi ist zu danken, dass er nach umfangreicher Recherche wichtige Fakten, Hintergründe und Zusammenhänge zu Waldheim in dieser "Information" zusammengetragen hat und damit zur Wahrheit und Aufklärung über dieses Kapitel der DDR- Rechts- und Justizgeschichte beiträgt.

Hans Bauer, RA  
Vorsitzender

*Raoul Gefroi*

## **Zu den Waldheimprozessen, ihrer geschichtlichen Einordnung und ihrem politischen Missbrauch**

Mit der von Dieter Skiba und Reiner Stenzel verfassten Publikation „Im Namen des Volkes, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der DDR gegen Nazi- und Kriegsverbrecher“ (1) wird wesentlich mehr als ein lexikalisches Verzeichnis über alle in der DDR durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen gegen diesen Täterkreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit wird zugleich erkennbar, dass die von Strafkammern des Landgerichts Chemnitz in Waldheim durchgeführten Gerichtsverfahren ein wesentlicher Abschnitt der Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern sind. Es ist ein Anliegen der GRH, über die Waldheimprozesse zu informieren.

Zunächst ist festzustellen, dass insbesondere Prof. Dr. sc. jur. habil. Erich Buchholz in seinen Publikationen „Siegerjustiz?“ (2), „Dem Unrecht wehren“ (3) und "DDR- Strafrecht unterm Bundesadler" (4) u.a. zum Verlauf der Waldheimprozesse sowie zur Inszenierung der Verfolgung von DDR-Juristen und Schöffen, die 1950 an den Waldheimprozessen beteiligt waren, umfassend Stellung genommen hat. Er war in diesen Verfahren seinerzeit als Verteidiger der von bundesdeutscher Verfolgung betroffenen DDR-Juristen und Schöffen tätig.

Mir sind diese Prozesse nicht fremd. Mit den Staatsanwälten Carlos Foth und Heinz Burbott habe ich u.a. 1964 alle statistischen Angaben über die in der SBZ und DDR seit 1945 durchgeführten Strafverfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher ausgearbeitet. Sie wurden in der Dokumentation „Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen“ (5) 1965 veröffentlicht.

In der sächsischen Kleinstadt Waldheim wurden in den Monaten April bis Juli 1950 gegen Nazi- und Kriegsverbrecher erst- und zweitinstanzliche Strafprozesse durchgeführt. Sie waren eine Konsequenz aus der dem deutschen Volk mit dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 durch die Alliierten vorgegebenen Festlegungen, dass "Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung und Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Gräueltaten oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, zu verhaften und dem Gericht zu übergeben sind. Nazistische Parteiführer, einflussreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besatzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren." (6)

Sowohl deutsche als auch Antifaschisten aus anderen europäischen Ländern sahen nach ihrer Selbstbefreiung im Schwur von Buchenwald vom 19. April 1945 die bedeutendste politische Festlegung zur vollständigen Vernichtung des deutschen Faschismus. Sie schworen: „Wir Buchenwalder, Russen, Franzosen, Polen, Tschechen, Slowaken und Deutsche, Spanier, Italiener und Österreicher, Belgier und Holländer, Luxemburger, Rumänen, Jugoslawen und Ungarn kämpften gemeinsam gegen die SS, gegen die faschistischen Verbrecher für unsere eigene Befreiung. Uns beseelt eine Idee. Unsere Sache ist gerecht, der Sieg muss unser sein. Wir führten in vielen Sprachen den gleichen harten, erbarmungslosen, opferreichen Kampf und dieser Kampf ist noch nicht zu Ende. Noch wehen Hitlerfahnen. Noch leben die Mörder unserer Kameraden. Noch laufen unsere sadistischen Peiniger frei herum. Wir schwören deshalb vor aller Welt auf diesem Appellplatz, an dieser Stätte des faschistischen Grauens: „Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht. Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel. Das sind wir unseren gemordeten Kameraden, ihren Angehörigen schuldig.“ (7)

Die Kriegs- und Naziverbrechen des deutschen Faschismus waren Verbrechen, die die ganze Welt erschütterten und an den Grundfesten des Lebens in der menschlichen Gesellschaft gerüttelt haben. Sie waren staatlich geplante, staatlich durchgeführte und mit den Mitteln eines in sein

Gegenteil verkehrten Rechts legalisierte Verbrechen, die vor allem Millionen Menschen das Leben gekostet haben. Millionenfache Vergasung von Menschen, massenweise Deportationen zur Zwangsarbeit aus von der Naziwehrmacht okkupierten Ländern Europas, lebensvernichtende Isolierung der jüdischen Bevölkerung in Ghettos, Tötung von etwa 275.000 behinderten Menschen (Euthanasie), gerichtliche Verurteilungen Tausender deutscher und ausländischer Bürger aus allen Schichten der Bevölkerungen, die gegen den Krieg und das Massenmorden waren oder sich gegen die drakonischen Maßnahmen der Nazis in den okkupierten Ländern wehrten oder auch nur ein unbedachtes Wort gegen das Hitlersystem aussprachen und nicht zuletzt die überall gegenwärtigen Denunziationen. "Diese Art von Verbrechen waren weder im seit dem 1. Jan. 1872 noch geltenden Strafgesetzbuch (StGB) erfasst, noch waren sie in diesen Formen und in diesem Ausmaß bekannt" (8). Das veraltete kaiserliche deutsche Strafrecht war zur Ahndung dieser Verbrechen nicht anwendbar. Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland erließ deshalb im Sinne des Potsdamer Abkommens Rechtsakte für die Bestrafung der Naziverbrecher.

Die wichtigsten waren: Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dez. 1945 (9); Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Okt. 1946 (10). Die Anwendung des deutschen Strafrechts zur Verurteilung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde deshalb als unzulässig erklärt. Da einige deutsche Gerichte in der britischen Besatzungszone das dennoch nicht beachteten, wurden diese gesetzwidrigen Entscheidungen vom obersten Militärtribunal der britischen Besatzungszone aufgehoben und Verurteilungen nach alliierterem Recht erzwungen. Das war nicht nur im Interesse der Siegermächte begründet.

In den vier Besatzungszonen wurden, ergänzend durch Befehle der Militärregierungen der Alliierten, durch die Britische Militärregierung mit der Verordnung Nr. 47 vom 30. Aug. 1946 (11), durch die Sowjetische Militäradministration (SMAD) mit dem Befehl 201 vom 16. Aug. 1947 (12) und durch die Französische Militärregierung mit der Verordnung vom 23. Sept. 1948 (13) für die deutsche Justiz die allein verbindlichen gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Verfahren gegen Naziverbrecher geschaffen.

Im Befehl 201 ging die SMAD von einer Anerkennung der antifaschistischen Entwicklung in Ostdeutschland aus. Dazu hieß es dort: „In der sowjetischen Besatzungszone wurde vom Augenblick der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands an eine große Arbeit geleistet zur Säuberung der öffentlichen Behörden, der staatlichen und der wichtigen Privatunternehmen von ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen. und Kriegsverbrechern und zur Ersetzung dieser Personen durch Menschen, die fähig sind, bei der demokratischen Umgestaltung in Deutschland im Interesse des deutschen Volkes behilflich zu sein.“

Noch einleitend orientierte der Befehl auf eine „Unterscheidung zwischen ehemaligen Faschisten, Militaristen und Personen, die wirklich an Kriegsverbrechen und Verbrechen anderer Art, die von den Hitleristen begangen wurden, schuldig sind und den nominellen, nicht aktiven Faschisten, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen und zusammen mit den demokratischen Kräften des deutschen Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Wiederherstellung eines friedlichen, demokratischen Deutschlands teilzunehmen.“

Nach Kriegsende wurden in Deutschland von den Alliierten gemäß Kontrollratsdirektive 38 zunächst über eine Viertel Million verbrechensverdächtige Personen sowie Personen, die für die Besatzungsmächte als gefährlich eingestuft worden waren, interniert. Es handelte sich gem. Abschnitt I, 1 e der KR 38 um Personen, welche ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind.

Ende des Jahres 1949 waren davon in den Lagern der sowjetischen Besatzungsmacht Sachenhausen, Buchenwald und Bautzen noch etwa 20.000 Personen interniert. In Übereinstimmung mit der Regierung der DDR beschloss die Regierung der UdSSR, diese Lager aufzulösen und die weitere Strafverfolgung der Naziverbrecher den Behörden der DDR zu übertragen. Dazu übergab die Sowjetische Kontrollkommission (SKK) dem Ministerium des Innern der DDR 3432 Internierte zur Verurteilung und etwa 10.000 von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte zur Strafvollstreckung, 649 Internierte verblieben wegen besonders schwerer gegen die

UdSSR oder gegen Bürger der UdSSR begangener Verbrechen zur Verurteilung und Strafvollstreckung im Zugriff sowjetischer Behörden. Die übrigen etwa 5.900 Internierten wurden entlassen.

Zur Strafverfolgung wurde in den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 vom 21. Aug. 1947 zum Befehl 201 (14) befohlen: (soweit Anführungszeichen = Befehlstext) "Maßgebend für die Zuständigkeit der Gerichte ist der Aufenthaltsort der Beschuldigten". Da die Beschuldigten nach der Auflösung der Internierungslager sich in einer Strafvollzugseinrichtung in Waldheim befanden, war das Landgericht Chemnitz und damit dessen Außenstelle zuständig. „Das Landgericht hat 12 große Strafkammern, besetzt mit 2 Richtern und 8 kleine Strafkammern, besetzt mit 1 Richter und 2 Schöffen einzurichten. Das Oberlandesgericht Dresden hat einen weiteren Revisionsssenat für Entscheidungen über Revisionen gegen Entscheidungen der Außenstelle Waldheim des Landgerichts Chemnitz mit der üblichen Besetzung zu bilden." Die Landesjustizverwaltungen der DDR hatten Staatsanwälte und Richter zur Außenstelle Waldheim auf Zeit zu versetzen. Insgesamt arbeiteten dort 37 Richter, 29 Schöffen und 18 Staatsanwälte.

„Die Verhandlungen vor den deutschen Gerichten haben nach den geltenden Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung zu erfolgen, soweit in der vorliegenden Ausführungsbestimmung kein anderes Verfahren vorgesehen ist." Bis dahin galt die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877. Von der Strafprozessordnung Abweichendes betraf insbesondere folgende Regelungen: „Gegen Hauptverbrecher muss zugleich mit der Eröffnung der Strafverfolgung durch einen Beschluss des Untersuchungsorgans die Untersuchungshaft angeordnet werden. Dieser Beschluss unterliegt der Bestätigung durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt."

Es war vorgesehen, dass die von sowjetischen Untersuchungsorganen aufgeklärten Straftaten die Grundlagen der zu treffenden Entscheidungen waren. Geltend gemachte deutsche Belange, handschriftliche Erklärungen der Angeklagten als Beweismittel zuzulassen, wurden von der SKK anerkannt. Die SKK hatte eine uneingeschränkte Befugnis zur Kontrolle aller Entscheidungen. Es bestand eine Pflicht zur Berichterstattung über alle Verfahrensphasen und die Prozessergebnisse. Während der Prozesse in Waldheim waren dort Offiziere des sowjetischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten (MWD) präsent. Dazu gab es begründete Anlässe, weil nach 1945 in der SBZ einige Ermittlungen und Gerichtsverfahren z.T. zögerlich durchgeführt worden waren. Die SKK hatte deshalb eine strenge Reglementierung für die Bearbeitungsfristen vorgesehen: „Die Untersuchungsbehörden haben die Untersuchungen in einer bestimmten möglichst kurz zu bemessenden Frist abzuschließen. Jede Sache muss bei dem Gericht innerhalb von 15 Tagen verhandelt werden. Für die gerichtlichen Verhandlungen sind Verteidiger auf Antrag des Angeklagten oder nach Ermessen des Gerichts zuzulassen. Innerhalb von 7 Tagen kann gegen die Urteile Revision bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden."

Die Befehlsvorgaben enthielten keine Festlegungen zur Öffentlichkeit der Verfahrensdurchführung. Jedenfalls wurden im großen Saal des Rathauses von Waldheim Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt. Das erlaubt die Annahme, dass es keine sowjetischen Einwände gegen öffentliche Verfahrensdurchführungen gab. Die GRH besitzt Dokumente von Waldheimheimjuristen mit detaillierten Darstellungen über die Gewährleistung der Öffentlichkeit der Verfahrensdurchführung.

Festzuhalten ist grundsätzlich:

Die Besonderheit dieser Prozesse bestand in der befohlenen Anwendung der Gesetzgebung der Alliierten und den damit vorgegebenen Veränderungen der bis dahin landesüblichen Verhandlungsprozedere. Die vier alliierten Siegermächte haben das akzeptiert. Es gab von ihnen niemals Einwände. Tatsache ist, dass die Waldheimprozesse in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich und einmalig waren. Solche Prozesse hatte es weder vorher noch später in der DDR gegeben. Dies hinderte weder in der Alt-BRD noch in der heutigen BRD staatliche und gesellschaftliche Institutionen, Medien, wissenschaftliche Einrichtungen etc. daran, die Waldheimprozesse zur Diskreditierung der DDR bis hin zur Gleichsetzung mit faschistischen Praktiken zu missbrauchen.

Mehr noch: Nach Eingliederung der DDR in die BRD wurden Richter und Staatsanwälte, die in den Waldheimprozessen tätig waren, strafrechtlich verfolgt und gerichtlich belangt.

Die Waldheimprozesse, Verfahrensabläufe und ausgesprochenen Urteile unterlagen BRD-seitig heftiger Schmähkritik, die sich mit der Konsolidierung des Staates, der Einordnung in die westliche roll-back-Strategie, in die vielseitigen Anstrengungen zur Beseitigung der DDR weiter verschärfte. Im Folgenden wird auf wesentliche Behauptungen verwiesen, die den Waldheimprozessen willkürliche, ungesetzliche, ja unmenschliche Urteilsfindungen unterstellten. Ein Tiefpunkt der BRD-Justiz in der Diskriminierung der Waldheimprozesse und der expansionistischen Anmaßung von Hoheitsrechten der DDR war der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 16. März 1954 - 1 RHE AR 7/54 - 1 a Ws 26/54 - (15). Dieser Beschluss erklärt alle Waldheimprozessurteile für nichtig. Nicht nur diese ungeheuerliche politische Entgleisung im Sinne des Alleinvertretungsanspruchs ist zu rügen, sondern gleichermaßen die diesen Beschluss fassenden linientreuen Richter, denen die Absurdität ihrer Entscheidung bewusst war. „Die Strafprozessordnung hat die Frage der Nichtigkeit von Urteilen unbeantwortet gelassen und die herrschende Meinung ging dahin, dass die Annahme nichtiger Urteile zu verneinen sei“ (so aus dem Beschluss).

Es verbleibt schließlich die Frage, ob 1954 am Kammergericht Berlin noch Juristen tätig waren, die während der Naziherrschaft an faschistischen Terrorurteilen mitgewirkt haben. Es ist gerichtsbekannt, dass in dieser Zeit annähernd tausend schwerstbelastete faschistische Juristen Führungspositionen in der BRD-Justiz eingenommen hatten. Da ist der Verdacht nahe liegend, dass im Kammergericht verbliebene sowie dorthin avancierte Nazijuristen den verurteilten Faschisten in Waldheim gefällig waren. So lässt der Beschluss keine der vom Hass auf die Existenz der DDR geprägten Niederträchtigkeiten aus, einschließlich diskriminierender Behauptungen, „dass die in den ersten Monaten nach Kriegsende in Ostdeutschland festgenommenen Menschen in Konzentrationslager zusammengefasst wurden, die an Grausamkeiten denen des Hitlerreiches nicht nachstanden“ u.a.m.

Zu den "Kritikern" gehören in Waldheim verurteilte Nazis. Die Wahrheit suchenden Leser werden deren Darstellung mit diesem Hintergrund begründet mit Vorsicht begegnen. Viele dieser Verurteilten befolgten bundesdeutsche Erwartungen zur Abrechnung mit den von der DDR getroffenen Entscheidungen zur Bestrafung der deutschen Faschisten und das mit unverkennbarem Eigennutz, zur Erlangung von Entschädigung, eine bis in die Gegenwart inszenierte Praxis zur Diskriminierung der DDR. Vergleichbar mit diesen sind die Beweggründe eines Publizisten, dessen Familienangehöriger ein in Waldheim zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Nazi war. Unverkennbar seine Zielstellung, die Waldheimprozesse zu verunglimpfen. Dazu bedient er vor allem empfangsbereite Bedürfnisse mit Skandalardarstellungen über die in Waldheim vollstreckten Todesurteile, Erbarmen auslösendes Erscheinungsbild der Angeklagten in den Gerichtsverhandlungen, Kahlrasur, Inhalte von Benachrichtigungen der Angehörigen von Hingerichteten und die Formlosigkeit der Leichenbeseitigung u.s.w. Und immer wieder die schon gebetsmühlenartig gehandhabte Lüge zur Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren mit den Schlagwörtern Geheimprozesse und Schauprozesse. Er ist sehr weit entfernt von der Position, die der Altbundespräsident, Richard von Weizsäcker, äußerte: „Die Menschen wollen Aufklärung, nicht Abrechnung. Die Wahrheit soll ans Licht, damit Aussöhnung und Frieden möglich werden“ (16).

Zu diesen Publizisten gehört auch Dr. Wieland. Er hat nach 1989, für mich nicht erklärbar, Positionen vieler Waldheimverurteilter und der unwahren Geschichtsaufarbeitung nach 1990 übernommen. Nicht wenigen Lesern der GRH-Informationen, die vor 1990 in Justiz- und Untersuchungsbehörden der DDR tätig waren, ist er bekannt. Seine vor 1990 ausgearbeitete Literatur, insbesondere seine Dissertation über den Volksgerichtshof (17) wurden und werden bis heute geschätzt. Immerhin schrieb er 1983: „Die Deutsche Demokratische Republik ist sich stets ihrer Verantwortung bei der Verfolgung der faschistischen Verbrechen bewusst gewesen. Die hier ergriffenen Täter sind völkerrechtsgemäß zur Verantwortung gezogen worden“(18).

Im Jahre 2004 erschien seine Arbeit „Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz“ (19). In der 500 Seiten umfassenden Arbeit schrieb er 8 über die Waldheimprozesse. Auffallend sind zunächst gehässige, abwertende Darstellungen gesellschaftlicher Ereignisse in der DDR, so auch zu den ersten Volkskammerwahlen am 15. Oktober 1950, „ein Urnengang, der erstmals seines Charakters entkleidet, zu einer Art Volkszählung verkam“.

„Recht und Gesetzlichkeit waren a priori ausgeschlossen“, weil u.a. „die Strafkammern mit nach politischer Zuverlässigkeit ausgewählten Richtern, die durchweg der SED angehörten, besetzt waren“ u.a.m. Zu dieser Fehldeutung verbleibt die Frage, ja, wie denn sonst? Es gab auch einen Befehl 204 vom 2. August 1947, der die Nichtzulassung von ehemaligen Mitgliedern der Nazipartei oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt beinhaltete. Dort wurde befohlen: "Ehemalige Mitglieder der Nazipartei oder ihrer Gliederungen sind zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nicht zuzulassen. Desgleichen auch keine Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes unmittelbaren Anteil haben." (20).

Recht und Gesetzlichkeit der Waldheimprozesse waren zu keiner Zeit ausgeschlossen. Mit der Befehlsgebung der Alliierten zur Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen bestanden alle erforderlichen gesetzlichen Verbindlichkeiten.

Dr. Wieland setzte 50 Jahre nach dem erwähnten Beschluss des Berliner Kammergerichts dessen Ignoranz der uneingeschränkten Gesetzgebungsbefugnis der Alliierten fort. Die Behauptung, "dass die Waldheimprozesse materiell wie prozessual einen eklatanten Verstoß gegen die am 29. Juli 1950 von der UN-Vollversammlung bestätigten Prinzipien der Ahndung von NS-Verbrechen darstellen würden“, ist unzutreffend. Er kennt diese Prinzipien. Die Nürnberger Prinzipien sind die im Auftrag der Vereinten Nationen durch die Völkerrechtskommission 1950 formulierten Grundsätze aus dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (IM-Statut) und dem Urteil des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses (21) .

Das I. Prinzip:

„Der Umstand, dass das nationale Recht keine Strafe für eine Tat vorsieht, die nach Völkerrecht als Verbrechen bestimmt ist, entlastet den Täter nicht von seiner Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.“ Der Grundsatz, Völkerrecht bricht Landesrecht, hat auch im Grundgesetz der BRD (Art. 25) Verbindlichkeit erhalten. Die Verurteilungen der Nazi- und Kriegsverbrecher nach Völkerrecht, so wie in Waldheim geschehen, beruhen auf korrekter Anwendung des zu beachtenden Rechts. Soweit zu dem, was Dr. Wieland als Verletzung des materiellen Rechts ansieht. Eine offensichtlich unzutreffende Behauptung. Das materielle Recht war hier das Völkerrecht.

Das V. Prinzip:

„Jede Person, die wegen eines völkerrechtlichen Verbrechens angeklagt ist, hat Anspruch auf einen ordnungsgemäßen Prozess, und zwar in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.“ Dazu gehörte auch das Recht des Angeklagten auf Verteidigung. Alle Angeklagten hatten das uneingeschränkte Recht, sich zu allen Tatvorwürfen äußern und persönliche Sichten zum Sachverhalt sowie zur Person vortragen zu können. In mehreren Verfahren waren außerdem Verteidiger tätig. Das ist nicht mit dem Maßstab einer konservativ bürgerlichen Interpretation des Rechts bzw. restaurativer oder revanchistischer Kräfte anzugehen. Dafür war nach den unfassbaren Gräueltaten, die Menschenrechte verletzenden Verbrechen des deutschen Faschismus und seiner Vollstrecker kein Raum. Das entsprach der Gesetzgebung der Alliierten und bildete den Rahmen für ordentliche Gerichtsverfahren. Es stand auch mit dem Schwur der Häftlinge von Buchenwald in Übereinstimmung.

Er rügt, dass auf Beweiserhebungen, wie Urkundenbeweis, Einvernahme von Belastungszeugen und Lokaltermine weitestgehend verzichtet wurde. Dabei wird außer Acht gelassen, dass alle Waldheimprozesse Kriminalprozesse mit politischem Charakter waren und das Geständnis von entscheidender Bedeutung war. Wie auch sollte es möglich sein, die benutzten Tatwaffen, Peitschen, Injektionsspritzen oder Obduktionsberichte beizuziehen oder Vergasungswagen, die gefürchteten grauen Busse, vorfahren zu lassen. Die Urteile der Blutrichter der faschistischen



Sondergerichte, also Urkunden, lagen doch erst 10 Jahre später vor. De facto empfiehlt er eine unverantwortbare Prozessvertagung. Im Übrigen waren die Nazis sehr aufwendig bemüht, die Spuren ihrer Verbrechen auf vielfältigste Weise zu beseitigen, ihre Identität zu verwischen, um als Zeugen nicht aussagen zu müssen. Bei einer sachlichen Bewertung dieser Tatsachen ist kein Raum, den Richtern in Waldheim unzureichende Sachverhaltsaufklärung anzulasten.

Nebulös ist die Behauptung, dass die von sowjetischen Untersuchungsbehörden übergebenen Akten zum Nachweis der Schuld Zettel ohne Beweiswert enthielten. Es wird verschwiegen, dass zu den behördlichen Untersuchungsergebnissen außerdem handschriftliche Geständnisse der Angeklagten vorlagen, also keine bedeutungslosen Beweismittel, denen ein Richter einen höheren Beweiswert als maschinengeschriebenen Geständnissen zumessen kann. Untersuchungsführer in Waldheim (Kriminalpolizisten) haben bestätigt, dass die Vorgaben der Alliierten Irrtümer, nicht zuletzt Übersetzungsfehler enthielten, dass aber immer das Bestreben bestand, korrekte gesetzliche Entscheidungen zu treffen.

Unzutreffend ist der Vorwurf, dass zu einigen besonders schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Tatbeitrag des Angeklagten zum Prozessbeginn nicht allumfassend, wie es sich Jahre später in einigen Fällen ergeben hatte, restlos aufgeklärt und für eine gründliche Aufarbeitung der Naziherrschaft nicht genutzt worden sei. Das sind unzulässige Verallgemeinerungen, mit denen nur die programmierte Abwertung der Waldheimprozesse erreicht werden soll. So wurde Rudolf Bennewitz, in Waldheim als Gestapoangehöriger wegen in Dresden begangener Verbrechen sowie wegen Verfolgungen polnischer Juden (StKs 1885/50). verurteilt. Über die von Bennewitz später in Przemysl/Polen als Leiter der Gestapodienststelle begangenen Verbrechen war z.Zt. seiner Verurteilung in Waldheim nicht einmal der Ansatz einer ihn belastenden Vermutung bekannt. Erst 1956 erlangte die Hamburger Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen andere Gestapomitarbeiter Erkenntnisse über die von Bennewitz in Przemysl begangenen Verbrechen. In der DDR wurde 1969 der Mitarbeiter dieser Gestapodienststelle, Hubert Schwerhoff, ermittelt, angeklagt und verurteilt.

Die nicht nur von Dr. Wieland geäußerten Bemerkungen, dass die Juristen und Schöffen in Waldheim angehalten waren, strenge Strafen entsprechend der sowjetischen Rechtsprechung anzuwenden, berühren bereits damals gehandhabte und nunmehr reanimierte antisowjetische Verlautbarungen. Es war auch ein Anliegen unseres Volkes, die Naziverbrecher streng zu bestrafen und das war den Richtern, Schöffen und Staatsanwälten bewusst. Aus dem gleichen Sumpf stammt die Blase, dass strenge Bestrafung als Beweis für demonstrierte antifaschistische Politik gelte. Der Antifaschismus in der DDR benötigte keine Plakatierung. Er war immanenter Bestandteil der Politik und Ideologie.

Unwahr sind Behauptungen, dass in Waldheim nur Geheimprozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurden. Das nachzuweisen wäre leicht gewesen. Dazu ist immer ein begründeter Gerichtsbeschluss erforderlich. Und der muss ausnahmslos im Hauptverhandlungsprotokoll begründet werden. In Waldheim wurden zwei Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Staatsanwältin Margarete Neumann, der 19 Anklagevertretungen vor Großen Strafkammern des Landgerichts Chemnitz in Waldheim vorgeworfen worden waren, schrieb an den ersten Vorsitzenden der GRH, Dr. Hans Reichelt: „Es ist für mich verblüffend, dass als selbstverständlich angenommen wird, die Waldheimprozesse seien nicht öffentlich gewesen bzw. mit eingeschränkter Öffentlichkeit durchgeführt worden. Das ist nicht wahr. Sämtliche Prozesse waren öffentlich. Das provisorische Gerichtsgebäude, unmittelbar von der Straße zugänglich, war von früh 8 Uhr bis zur Beendigung der Arbeit geöffnet. Einen Pförtner gab es nicht. Ausweiskontrollen gab es nicht. An der linken Wand, wenn man eintrat, war die Tafel befestigt, an der die anstehenden Prozesse ausgewiesen wurden“(22).

Im Übrigen ist ein unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführter Prozess kein Geheimprozess. Tag für Tag werden heute und morgen in der BRD Gerichtsverhandlungen unter

Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit waren in Waldheim und sind heute in der BRD gesetzlich geregelt.

Die monströse Darstellung der Waldheimer Prozesse ist schier unerschöpflich. Im Raum steht aber auch die Frage, warum nach über 60 Jahren der Beendigung dieser Strafprozesse dazu u.a. noch ein beträchtliches, unterschiedliches Interesse besteht. Eine Antwort sollte berücksichtigen, dass die SED und die Regierung der DDR zu keiner Zeit eine beachtenswerte Transparenz über Waldheim gefördert haben. Im öffentlichen Literaturangebot gab es lediglich in einer dreibändigen Ausgabe „Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR“ (23) auf 3 Seiten und in „Das Oberste Gericht der DDR - Rechtsprechung im Dienste des Volkes“ (24) auf einer Seite Hinweise auf diese Prozesse. Eine zutreffende Erklärung vermag ich dafür nicht anzuführen. Es verbleibt aber als annehmbar, dass es in der DDR eine sich von der aktuellen Medienpolitik der BRD zu Prozessgeschehen unterscheidende Praktik gab, wobei die Bewertung der heutigen Prozessberichterstattung, gespickt mit Vorverurteilungen und Sensationsklamauk zu kritischen Akzenten führt. Eine sichere Erkenntnis besteht aber darin, dass diese Situation günstige Möglichkeiten für „Aufarbeiter“ aller Schattierungen bietet, bis in die Gegenwart unsachliche und unwahre Behauptungen über die Waldheimprozesse zu verbreiten.

Nach der von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR 1964 ausgearbeiteten Statistik (5), die weitestgehend mit den Feststellungen von Skiba und Stenzel übereinstimmt, wurden in Waldheim mehr als 400 Angehörige der Gestapo und des SD, über 670 aktive Faschisten der Nazipartei und ihrer Gliederungen, über 350 Mitglieder der SS und SA, dazu gehörend KZ- und Gefängnisaufseher, 340 Personen aus der Wirtschaft, Fabrikanten, Betriebsleiter, Gutsbesitzer und Landwirte, die Zwangsarbeiter ausnutzten und misshandelten, 70 Werwölfe und HJ-Führer und andere Tätergruppen bestraft. Dazu gehörten 140 Denunzianten sowie 130 Staatsanwälte und Richter. Zu den Denunzianten ist anzuführen, dass im kaiserlichen Strafgesetzbuch, nach 1945 noch geltendes deutsches Strafrecht, keine Norm mit Strafandrohung für Denunzianten vorgesehen war. Offensichtlich ein Relikt der Bismarckschen Sozialistenverfolgung. Auch das war ein Grund, alliiertes Recht zur Verfolgung von Naziverbrechen in Kraft zu setzen. Der Volksgerichtshof hatte über 5.000 Todesurteile gefällt. Nahezu jedes zweite Todesurteil betraf ein denunziertes Opfer.

Der Strafverfolgung faschistischer Juristen in Waldheim ging der dritte von zwölf Nachfolgeprozessen des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses voraus. In diesem Juristenprozess vom 17. Febr. 1947 bis zum 14. Dez. 1947 vor einem US-Militärtribunal waren 15 Nazijuristen angeklagt, die mit der Führung ihrer Spitzenämter als Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamte für Morde, Misshandlungen und andere Gräueltaten verantwortlich waren. Sie waren verantwortlich für die Ausarbeitung der Polenstrafrechtsverordnung (25), der Volksschädlingsverordnung (26) und der geheimen Reichssache „Nacht- und Nebelerlass“, deklariert als Führererlass vom 07. Dezember 1941 (27). Diese NS-Terrorgesetze bevollmächtigten den Volksgerichtshof und ausgewählte Sondergerichte, missliebige Personen, politische Gegner, Juden, Zigeuner, Polen, Russen und Ukrainer allein bei Tatverdächtigungen gerichtlich zu verfolgen. Der Nacht –und Nebelerlass war die Rechtfertigung u.a. für die Verschleppung von rd. 7.000 verdächtigen Franzosen, Belgier, Luxemburger, Niederländer und Norweger in das Reichsgebiet. Sie galten als Nacht- und Nebelgefangene. Bis zum 30. April 1941 wurden der NS-Justiz 6.339 derartige Gefangene übergeben, weitere etwa 10.000 Gefangene hat die Gestapo mit Schutzhaftbefehlen in Konzentrationslager verschleppt, 340 Gefangene wurden zum Tode verurteilt. Das Nürnberger Juristenurteil (28) erklärte diese NS-Terrorgesetze zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In diesem Urteil steht: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“. Nach dem Nürnberger Juristenprozess haben nur die Strafkammern in Waldheim und Senate von Bezirksgerichten der DDR Nazijuristen der NS-Terrorjustiz verurteilt.

In Waldheim wurden außerdem Nazi-Juristen verurteilt, die maßgeblich an der Tötung unheilbar Kranker beteiligt waren. Dazu erteilte Hitler nach Kriegsbeginn einen später auf den 1. Sept. 1939 rückdatierten Befehl, "unnützen erbkranken Essern und Missgebildeten den Gnadentod zu

gewähren" (29). In einer Geheimen Reichssache, bezeichnet als Aktion „T4“, wurde festgelegt, dass die Kanzlei des Führers, Amt II die Leitung dieser Tötungen übernimmt. Im Reichsgebiet wurden „T4“ folgend, die Verbrechen mit Kohlenmonoxyd oder Injektionen in Grafeneck, Brandenburg, Bernburg, Hartheim, Sonnenstein und Hademar begangen. Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium und später Hauptangeklagter im Nürnberger Juristenprozess, verpflichtete im April 1941 alle 34 Präsidenten der Oberlandesgerichte und alle 34 Generalstaatsanwälte, alle Anzeigen und Verfahren, die sich kritisch auf die Vernichtung „unwerten Lebens“ bezogen, niederzuschlagen und neue Verfahren nicht mehr einzuleiten. Den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Naumburg, Hermann Hahn, in dessen Amtsbereich 8.601 Tötungen mit seiner Zustimmung in der Landesheilanstalt Bernburg durchgeführt wurden, verurteilten Waldheimer Richter und Schöffen zum Tode.

Einer Übersicht (30) von Prof. Buchholz zustimmend, wurden in Waldheim 32 Angeklagte zum Tode verurteilt, davon wurden 24 Todesurteile vollstreckt, die anderen Todesurteile wurden im Gnadenwege in lebenslängliche oder zeitige Freiheitsstrafen umgewandelt. 2.876 Angeklagte erhielten zeitige Freiheitsstrafen über 10 Jahre, 306 solche zwischen drei und zehn Jahren und 179 erhielten Freiheitsstrafen unter drei Jahren. In vielen Fällen erfolgten bis 1956 weitere Gnadenentscheidungen und vorzeitige Haftentlassungen.

Einige Internierte waren vor Prozesseröffnung verstorben, bzw. die Verfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt oder die Angeklagten wurden freigesprochen.

Die Prozesse der Strafkammern des Landgerichts Chemnitz in der Außenstelle Waldheim sind ein wichtiger Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfüllung der im Potsdamer Abkommen gestellten Aufgabe, Kriegsverbrecher und alle für Menschlichkeitsverbrechen schuldigen Nazis zu bestrafen. Die von den Alliierten dazu vorgegebenen gesetzlichen Festlegungen haben sich als wirksam erwiesen.

Die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und ehemaligen Nazis war damit in der DDR nicht beendet. Gegenteilig behaupten die jetzige Geschichtsschreibung und vor allem der herrschende politische Mainstream. Diese Unwahrheit bezweckt die Abwertung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen durch die DDR, den deutschen Militarismus und Nazismus auszurotten (Art. 6 der Verfassung der DDR). Diese Autoren sollten dringend ihren Job wechseln.

Es gab nach 1950 in der DDR keine Periode, in der Ermittlungen, Aufklärungen und Verfolgungen dieser Verbrechen und dieser Täter unterlassen wurden. Das beweisen Skiba und Stenzel unwiderlegbar. Nach Waldheim wurden Jahr für Jahr, pausenlos, insgesamt 264 Strafverfahren gegen Kriegsverbrecher und Verbrecher, die Menschlichkeitsverbrechen begangen hatten, von Bezirksgerichten und mehrmals nicht nur in Rechtsmittelentscheidungen des Obersten Gerichts der DDR durchgeführt (siehe die bei Skiba/Stenzel auf den Seiten 333 - 445 angeführten Daten der Gerichtsentscheidungen). Beispielhaft hierzu ist auf die Verurteilungen des KZ-Arzt Dr. Horst P.S. Fischer, des Obersturmführers der Waffen-SS, Heinz Barth und des SS-Obersturmführers Henry Schmidt hinzuweisen.

Fischer wurde im März 1966 zum Tode verurteilt. Er selektierte auf der Verkladerampe von Auschwitz-Birkenau ankommende Menschentransporte in zur Arbeit zu verwendende und zur Vergasung vorgesehene Menschen und veranlasste damit die Tötung von über 70.000 Frauen, Männer, Greise und Kinder. Das Urteil des Obersten Gerichts der DDR wurde veröffentlicht (31).

Heinz Barth, wurde im Juni 1983 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Er kommandierte eine Einheit des SS-Panzerregiments 4 „Der Führer“, die das Massaker von Oradour sur Glane am 10. Juni 1944 durchführte. Die Einwohner dieses Dorfes wurden in ihre Kirche getrieben, dort mit Sprengladungen, Handgranaten und Brand getötet. Bemerkenswert ist das Verschweigen der Tatsache durch den damaligen Bundespräsidenten, Joachim Gauck, im September 2013 am Tatort, dass nur die Justiz der DDR einen Teilnehmer dieses Kriegsverbrechens ermittelte und verurteilt hat. Außerdem verschwieg er dort dem überlebenden Robert Hébras, dass die BRD diesem Kriegsverbrecher nach 1990 eine

Kriegsversehrtenzusatzrente zuerkannt hat. Das Urteil des Stadtgerichts Berlin wurde veröffentlicht (32).

Henry Schmidt wurde im September 1987 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Er ließ als Leiter des Referats IV 4 der Staatspolizeileitstelle in Dresden 375 jüdische Bürger in das Ghetto Theresienstadt (Terezin) deportieren, wissend, dass damit deren Tötung zur „Endlösung der Judenfrage“ erfolgt. Von diesen Deportierten wurden 311 getötet, 39 Opfer konnten nicht ermittelt werden. Er veranlasste außerdem die Verschleppung von 300 Menschen zunächst in das Zwangsarbeitslager Dresden-Hellerberg und danach deren Transport in das KZ Auschwitz-Birkenau. Dort wurde die Mehrzahl ermordet. Danach meldete er dem Leiter des Referat IV A 4, im RSHA, SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann: „Regierungsbezirk Ostsachsen ist judenfrei“(33). Zu dieser Strafsache erschien 1988 die Dokumentation „Lebenslänglich für den Gestapokommissar“(33).

Nach 1990 begann die gesetzwidrige Verfolgung der vor 40 Jahren in Waldheim tätig gewesenen Juristen und Schöffen durch die BRD-Justiz. Das war und bleibt eines ihrer zahlreichen Missachtungen des Potsdamer Abkommens. In eigener Sache hatte die BRD nicht nur die Entfernung von Nazijuristen unterlassen, sondern aktivierte die Karriere von Blutrictern in die höchsten Ämter des Staates. Die ihr gleichermaßen auferlegte Pflicht, Naziverbrecher vor Gericht zu stellen, hat sie nur zögerlich erfüllt. In der BRD wurden 4 Nazi-Juristen verurteilt, die in den im Frühjahr 1945 gebildeten Standgerichten tätig waren. Hans Filbinger, verantwortlich für vier systemgewünschte Todesurteile gegen kriegsmüde Matrosen, Militärjurist, avancierte zum Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Stellvertreter des CDU-Bundesvorsitzenden. Er rechtfertigte seine Naziuntaten mit der das faschistische Terrorsystem aufwertenden -Erklärung, „was gestern Recht war, kann heute kein Unrecht sein“ (34). Filbingers Standpunkt ist mit einem anderen Bezug in 3 Strafanzeigen der VVN -Bund der Antifaschisten- 1980 an Staatsanwalt Jahntz bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin wieder zu finden. Dort erklärte die VVN: „Wir möchten noch einmal unser Unverständnis und unser Erschrecken zum Ausdruck bringen, wenn die Strafverfolgung solcher Täter unter dem Gesichtspunkt verhindert wird, sie hätten das damals geltende Recht angewandt“. Das hat Dr. Wieland in seinem konstruktiven Wirkungsabschnitt in „Das war der Volksgerichtshof“ festgestellt. Die Anzeigen der VVN betrafen mindestens 350 Todesurteile von 31 Nazijuristen. Im Todesurteil gegen Lucian Pickert steht: „Er hat zwei Volksgenossen sein Bedauern über das Misslingen des Anschlages auf den Führer zum Ausdruck gebracht. Damit hat er sich auf die Seite der Verräter vom 20. Juli gestellt. Er ist hierdurch für immer ehrlos geworden und wird mit dem Tode bestraft.“ Zutreffend ist die Erinnerung der Leserinnen und Leser, dass dieser Staatsanwalt Jahntz die Anklage im Polit-Büro-Prozess und gegen den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Egon Krenz, vertreten hat. Verbleibt aus der Gedächtnisschrift antifaschistischer Juristen der BRD (1986) für Gustav Radbruch\* anzumerken: „Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewusst verleugnen (...) dann müssen die Juristen den Mut haben, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen.“

Mehr als vierzig Jahre danach begann die bundesdeutsche Justiz mit der Strafverfolgung der Waldheimjuristen und Schöffen. Da liegt es auf der Hand, dass zuerst allein wegen des Zeitablaufs die Frage nach der Verjährung der Strafverfolgung zu stellen ist. Eine Strafvollstreckungsverjährung setzt immer voraus, dass eine Straftat begangen wurde. Und hier waren von den Waldheimjuristen und Schöffen keine Straftaten begangen. Sie haben mit der Verurteilung der Naziverbrecher auf der Grundlage des vorgegeben alliierten Rechts richtig gehandelt. Sie konnten gar nicht anders entscheiden. Selbst wenn die Waldheimer Urteile Unrechtsentscheidungen gewesen wären, hätte die Bundesjustiz keine Strafverfolgungen durchführen dürfen, da alle „Taten“ verjährt waren. Das ergibt sich aus § 82 des StGB der DDR (36). Die Strafverfolgung der Waldheimer Verurteilungen wegen Rechtsbeugung (§ 244 StGB der DDR) waren 1958 verjährt. Die Strafverfolgungen der Waldheimer Verurteilungen wegen Freiheitsberaubung im schweren Fall, so wie vorgenommen, (§ 131 Abs.2 StGB der DDR) waren 1965 verjährt, und alle Strafverfolgungen der Waldheimer Verurteilungen wegen Totschlags (§113 StGB der DDR) waren 1975 verjährt. Diese eindeutige Rechtslage war für die Mächtigen der BRD ein Hindernis für ihre politische Zielstellung, die DDR als Unrechtsstaat denunzieren zu können. Unverhüllt erklärte deshalb der Justizminister, Dr. Klaus Kinkel, am 23. September 1991

u.a.: "Sie meine Damen und Herren, haben als Richter und Staatsanwälte bei dem, was noch auf uns zukommt, eine ganz besondere Aufgabe.(...) Ich baue auf die deutsche Justiz. Es muss gelingen, das SED-System zu delegitimieren" (37). Diese Aufforderung war und bleibt nicht nur eine maßlose Vorverurteilung und Missachtung der im Grundgesetz erklärten richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Danach wurden u.a. mit dem Gesetz „Ruhe der Verjährung bei SED-Unrechtstaten“ vom 26. März 1993 (38) mehr als eine wesentliche Aushebelung des DDR-Rechts zur Strafverfolgungsverjährung installiert. Nur die politisch dominierenden Erwägungen, Hoheitsträger der DDR bestrafen zu können, waren für diese Gesetzesänderung ausschlaggebend.

Der Richter Konstantin Unger, wurde am 7. November 1994 vom Landgericht Leipzig wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. In Waldheim hatte er nach bisher der GRH vorliegenden Unterlagen 9 Angeklagte zu Freiheitsstrafen von 10 bis 15 Jahren, in einem Fall zu lebenslanger Haft und in einem Fall zum Tode verurteilt. In den meisten Fällen handelte es sich um schwere Misshandlungen sowjetischer Kriegsgefangener, deutscher und französischer Zwangsarbeiter, Teilnahme an der Suche von geflüchteten Gefangenen und Tötung der Geflüchteten. Eine zu den Verurteilten gehörende Denunziantin hatte vor dem Volksgerichtshof die Denunziation bestätigt. Der Denunzierte wurde hingerichtet. Die Hauptverhandlungsprotokolle aller von Richter Unger geleiteten Prozesse weisen diese als öffentlich durchgeführte Prozesse aus.

Staatsanwalt Otto Jürgens wurde am 1. September 1993 vom Landgericht Leipzig wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Daneben wurde ihm die Auflage erteilt, einen Geldbetrag von 6.000 DM in monatlichen Raten von jeweils 100.00 DM an den Bund der stalinistischen Verfolgten zu zahlen. Der GRH ist ein Ablehnungsbeschluss des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen vom 2. Jan. 1999 -VAs 8/99- zu einem Gesuch des Erben von Otto Jürgens bekannt, die Gerichtskosten in Höhe von 67.964 DM zu erlassen (39). Staatsanwalt Otto Jürgens hat u.a. im Verfahren gegen den Nazijuristen Heinz Rosenmüller die Todesstrafe beantragt. Von Rosenmüller Verfolgte wurden nach dem Heimtückegesetz wegen antifaschistischer Äußerungen, andere wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender zu drakonischen Strafen und über 100 Frauen wegen Aufnahme von Beziehungen zu Ausländern verurteilt. Rosenmüller hatte sich wegen von ihm nach der Volksschädlingsverordnung erlassener 15 Todesurteile zu verantworten, die alle vollstreckt wurden. Zu den von Otto Jürgens Angeklagten gehört ein Angehöriger der SS, der an Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener teilgenommen hat.

Die Richterin Ilse Kühne wurde am 7. Dez. 1993 von der Staatsanwaltschaft Leipzig angeklagt, O.Rotloff zum Tode verurteilt zu haben, weil er 1942 bei Schwerin einen flüchtenden sowjetischen Kriegsgefangenen erschossen hat. Dieser Verurteilte wurde begnadigt und die Todesstrafe in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt. Sie hat in 20 weiteren Gerichtsverfahren 19 Angeklagte zu Freiheitsstrafen von 10 bis 25 Jahre verurteilt und in einem Fall auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt. Einige dieser Verurteilten hatten unterschiedliche wirtschaftsleitende Positionen ausgeführt und dabei in ihren Betrieben Kriegsgefangene misshandelt und Widerspenstige dem SD oder der Gestapo überstellen lassen. Ein Verurteilter war zur Partisanenbekämpfung eingesetzt, mehrere hatten leitende Positionen der NSDAP wahrgenommen. Zwei Verurteilte waren in Sammellagern für die Weiterleitung jüdischer Bürger nach Theresienstadt verantwortlich. Ein Verurteilter war Stabsrichter in der faschistischen Luftwaffe.

Der Staatsanwältin Margarete Neumann wurden 19 Anklagevertretungen vor Großen Strafkammern des Landgerichts Chemnitz in Waldheim vorgeworfen. In diesen Verfahren waren die Angeklagten zu Freiheitsstrafen zwischen 8 und 5 Jahren verurteilt. Bemerkenswert ist hier zunächst, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage vom 7. Dez. 1993 mit dem AZ 20(10) Js 20/92 zu einer Anklage von Margarete Neumann gegen Werner Kison anmerkt, dass „durch die

verlesenen, vorhandenen Urkunden die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten bewiesen sind." Um auf die Detailliertheit der den Angeklagten vorgeworfenen Handlungen aufmerksam machen zu können, ist aus der Anklageschrift von Margarete Neumann gegen Karl Bloch zu anzuführen:

„Der Angeklagte wollte protestierende Zwangsarbeiter in seinem Betrieb zurechtweisen, musste aber vor deren Empörung in sein Zimmer zurückweichen und ließ telefonisch über die Situation informieren. Die eintreffende Landwacht stieß die Zwangsarbeiter mit Kolbenstößen auseinander und nahm zwei dieser Arbeiter mit. Der Angeklagte gab ferner zu, zuvor bereits streng auf die Einhaltung aller Beschränkungen oder Anordnungen, die für die Zwangsarbeiter Geltung hatten, geachtet zu haben. Etwa im Juli des Jahres nach dem Zwischenfall wurden die beiden durch die Landwacht mitgenommenen Polen öffentlich gehängt. Der Angeklagte schickte seine ausländischen Arbeitskräfte sämtlich zu dieser Hinrichtung. Im gleichen Jahr erhielt er das KVD I. und II. Klasse, billigte voll und ganz die Hinrichtung der beiden Polen und trat kurze Zeit danach, im Dez. 1942, der NSDAP aus Überzeugung bei. Die übrigen 18 Angeklagten wurden wegen Teilnahme an Erschießungen von Kriegsgefangenen, Misshandlungen von Zwangsarbeitern und wegen Wahrnehmung von Nazifunktionen sowie Einsatz als Abwehrbeauftragte verurteilt. Wegen Verhandlungsunfähigkeit wurde das Verfahren gegen Margarete Neumann eingestellt.

Der Richter Otto Fuchs war Vorsitzender einer Großen Strafkammer in Waldheim. Als die vorliegende Information geschrieben wurde, lagen 2 Urteile vor. Sie betreffen die Straftaten gegen Kurt Konzog sowie die Strafsache gegen Margot Casper. Konzog war Mitglied der NSDAP und zunächst als Chef einer Abwehrgruppe bei der Reichsbahn tätig. Er erklärte, „mit dem Eintritt in die NSDAP habe ich meinen Nutzen verfolgt und den habe ich auch gehabt.“ 1939 wurde er Abwehrbeauftragter in der CSR, hatte Gegner des Naziregimes ausfindig zu machen, mit der Gestapo zusammenzuarbeiten und ermittelte Gegner der Gestapo zu übergeben. In seinem Arbeitsbereich wurden von ihm initiierte Zwangsverschleppungen vorgenommen. Konzog wurde zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt. Margot Casper war seit 1932 Mitglied der NSDAP. Zunächst war sie in der DAF und seit 1938 bis 1945 in Berlin im Sicherheitsdienst tätig. Als überzeugte Faschistin hat sie in dieser verbrecherischen Organisation aktiv für die Erhaltung der Nazidiktatur gearbeitet. Sie wurde zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt.

Der Richter Otto Fuchs wurde im Januar 1992 in seiner Dresdener Wohnung verhaftet. Er war mit einer jüdischen Frau Martha verheiratet. Sie war KZ-Häftling. Die furchtbaren Erlebnisse der Nazizeit wurden dadurch wieder lebendig, und sie erlitt einen schweren Schock. Den Protest gegen die Leipziger Justiz erklärten sie in einem Abschiedsbrief. Er bedankte sich zunächst bei seinem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Bergschulte, für dessen Unterstützung zur Freilassung aus der Untersuchungshaft. Daran anschließend schrieb er: „Durch die Befreiung aus der Haft war ich in der Lage, meiner schwerkranken Frau zu helfen. Unsere Ehe war so schön und wird vermutlich durch dieses politische Strafurteil zerstört. Meine Frau würde eine Trennung von mir nicht überstehen. Ich versichere Ihnen, dass wir in meiner Strafkammer nur Kriegsverbrecher verurteilt haben und bin mir sicher, dass wir uns über kein Urteil schämen müssen. Alle Zeichen deuten aber darauf hin, das alles ins Gegenteil zu verkehren und in einem Schauprozess mich zum Verbrecher zu stempeln. Ich glaubte, auch diesen Vorwürfen widerstehen und sie entkräften zu können. Leider habe ich feststellen müssen, dass ich sowohl körperlich als auch geistig diesen Anforderungen nicht mehr gewachsen bin. Ich muss auch die gesamte Situation berücksichtigen, wie sie sich in der Presse widerspiegelt, in der eine Vorverurteilung schon vorprogrammiert ist. Heute, nach einer langen Periode der Naziverbrechen, fühlen sich doch alle - und sind sie auch noch so schwer belastet - als völlig unschuldige Menschen. Die Verdrängung ging und geht ja soweit, dass Auschwitz als Lüge hingestellt wird. Wie einfach ist da, eine individuelle Schuld zu leugnen. Zumal jetzt die Tendenz überall bemerkbar wird, alles nachzuholen, was man 1945 hätte aufarbeiten müssen. Unter solchen Bedingungen und der Vermutung, dass die Richter aus den alten Bundesländern kommen, wo die Nichtverfolgung von Naziverbrechen übliche Praxis war, ist für unsere Beurteilungen wenig Verständnis zu erwarten. Sie sind vermutlich auch junge Menschen, die den faschistischen Krieg mit seinen scheußlichen Verbrechen sich kaum vorstellen können. Nach gründlichen Überlegungen sind wir beide, meine Frau und ich uns einig geworden,

über uns selbst zu entscheiden. Wir haben gemeinsam unser bisheriges Leben gestaltet und wollen es auch weiter tun. Otto Fuchs"

Am 13. Februar 1992 beendeten Otto und Martha Fuchs ihr Leben. Sie waren kinderlos. Ihr Vermögen hinterließen beide dem Kinderhilfswerk UNICEF (40).

Die Juristin Irmgard Jendretzky war in Waldheim im Revisionsssenat als beisitzende Richterin tätig. Die ihr angelasteten Revisionsverfahren betrafen 6 Urteile, mit denen die Täter von Großen Strafkammern in Waldheim zum Tode verurteilt worden waren. Diese Verurteilten waren 4 Juristen, alle Mitglieder der NSDAP. Dazu gehörten ein Oberstabsrichter, der 5 Todesurteile gegen geflüchtete Kriegsgefangene und desertierte Soldaten fällte, ein Staatsanwalt des Sondergerichts Dresden, der massenhaft Anklagen gegen deutsche Frauen und ausländische Fremdarbeiter vertrat und 15 Todesurteile beantragt hatte, die alle vollstreckt wurden und ein Kriegsgerichtsrat, der 9 Todesurteile gegen Fahnenflüchtige und Soldaten, die kritische Bemerkungen über den Krieg oder über Hitler geäußert hatten, verkündete. Ebenso die Revision des Kommandanten des Militärgefängnisses Torgau, der die Exekutionen von Militärangehörigen leitete und besonders brutal gegen ausländische Zwangsarbeiter vorgegangen war und die Revision eines Polizeibeamten, der Verhaftete der Gestapo zugeführt, ausländische Zwangsarbeiter misshandelt und zwei französische Kriegsgefangene erschossen hat, weil sie sich aus einer Miete Kartoffeln geholt hatten. Nach der rechtskräftigen Verurteilung der schwer erkrankten Richterin Irmgard Jendretzky zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren sprach mich unser Genosse Dr. Hans Kaiser an, ob ich die Genossin zu einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten medizinischen Untersuchung zum Friedrich-Ohlbricht-Damm nach Plötzensee fahren könnte. Wir brachten sie zur angeordneten Untersuchung und warteten auf ihre Rückkehr. Die GRH erwies den Verfolgten Juristen immer vielfältige solidarische Unterstützung.

Die Entscheidungen der Waldheimer Richter, Staatsanwälte und Schöffen wurden zur Erfüllung des Potsdamer Abkommens getroffen und ergingen in korrekter Übereinstimmung mit dem zur Bestrafung der schuldigen Faschisten befohlenen Festlegungen der alliierten Siegermächte. Keine dieser Mächte hat gegen die in der DDR durchgeführten Maßnahmen Einwände oder Vorbehalte geäußert. Die Urteile von Waldheim stehen für ein umfassendes und gründliches Bemühen, die Wurzeln des deutschen Faschismus und Militarismus zu beseitigen. Sie nehmen deshalb einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte der DDR ein. Einen solchen Anerkennung findenden Verdienst für die deutsche Geschichte wird die BRD niemals verbuchen können

. Die Verfolgung der Waldheimer Juristen und Schöffen lässt eine massive Negierung des Potsdamer Abkommens durch die Mächtigen der BRD erkennen. Deshalb bleibt es ein Anliegen der GRH, für die zu Unrecht verurteilten Waldheimjuristen einzutreten. Rehabilitierung ist von den jetzigen Machthabern nicht zu erwarten. Sie brauchten für die Rehabilitierung der von den Nazis und der von ihnen verurteilten Homosexuellen über 70 Jahre. Die von den Nazis verurteilten Deserteure mussten über 60 Jahre für ihre Rehabilitierung kämpfen. Unser Anliegen berührt Grundpositionen der Hassprediger zum Staatswesen der DDR. Deshalb würde die Rehabilitierung der Waldheimjuristen für sie bedeuten, ihre Denunziation der DDR als Unrechtsstaat aufgeben zu müssen.

Wir ehren unsere von der Bundesjustiz verfolgten Waldheimjuristen und Schöffen

Otto Fuchs	geb.1916 gest. 1992
Irmgard Jendretzky	geb.1918 gest. 2010
Otto Jürgens	geb.1906 gest. 1997
Ilse Kühne	geb.1918 gest. 2003
Margarete Neumann	geb.1916 gest. 2004
Konstantin Unger	geb. 1912 gest. 2005

und wir werden alle Möglichkeiten zur Entlarvung der Waldheimlügen nutzen.

Damals gab es keine, wie heute behauptet, Protestbewegung gegen die Verfahren in Waldheim. Vereinzelt erhielt u.a. der Generalsekretär der SED,

Walter Ulbricht, dazu gehörend der Nobelpreisträger Thomas Mann. Mit seinem Standpunkt, „Der Antikommunismus ist die Grundtorheit unserer Epoche“ hatte er in der DDR eine breite Zustimmung erfahren. Zu den Waldheimprozessen stellte er die Frage „hat es einen Sinn, die Gefangenen im Stil eines zur Hölle gefahrenen Roland Freisler aburteilen zu lassen?“ (41). Ich hätte, obwohl der Nobelpreisträger hier die Bodenhaftung verloren hatte, ihm mitgeteilt, dass man Freisler nicht nur mit seinem hysterischen Brüllen in Prozessen gegen die Männer des 20. Juli 1944, z.B. im Prozess gegen Generalfeldmarschall Erwin von Witzleben, sehen sollte. Freisler steht vor allem als Teilnehmer der Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942, deren „Aufgabenziel es war, auf legale Weise den deutschen Lebensraum von Juden zu säubern“, so formulierte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich (42) die Agenda der Wannseekonferenz. Das Gleichnis von Thomas Mann verkennt das Ausmaß der faschistischen Verbrechen.

Soweit zu den Vorgängen in der DDR. Zu deren abschließender Bewertung ist die Haltung anderer europäischer Staaten unerlässlich. Diesen richtigen Weg ging die Publizisten, Frau Daniela Dahn. Sie hat zu diesem Thema den hier nicht gern aber dennoch sehr wahren Standpunkt geäußert „Heute genügt es, von Kommunisten verurteilt worden zu sein, um als Nazi rehabilitiert zu werden“ (43). Die hier genannten Waldheimjuristen waren vor 1946 zumeist Kommunisten, sowie Sozialdemokraten. Die Richterin Ilse Kühne gehörte zum organisierten antifaschistischen Widerstand. Aber Frau Dahn sagt im gleichen Interview: „Nach dem Terror der Täter begann der Terror der Opfer“ (44). Zunächst ist als unwiderlegbare Tatsache festzustellen: In der SBZ sowie in der DDR gab es, Naziverbrecher betreffend, keinen Fall der Selbstjustiz. Viele aus dem Schuldienst, öffentlichen Ämtern, den Presse- und Veranstaltungsinstitutionen entfernten Nazis fanden u.a. im Bergbau freiwillig oder angeordnet Arbeit und Brot. Alle unter Tage im Bergbau arbeitenden Kumpel einschließlich ehemalige Nazis erhielten die höchste Lebensmittelkartenstufe 1, übrigens nach einer vorsorglich von sowjetischen Behörden (Wismut-AG) veranlassten Weichenstellung.

Kritisches Nachdenken ist aber geboten, sofern Frau Dahn von Opferterror spricht. Ich bestreite nicht nur mit dem Blick auf die Waldheimprozesse, auch mit Sicht auf die Art der Bestrafung der Faschisten durch Völker Europas, dass deren Wertung als Opferterror zutreffend ist. Die Waldheimprozesse waren kein Opferterror. Im Übrigen sehe ich aus sehr nahe liegenden Gründen den Begriff Terror zur Bewertung der Strafverfolgung von Faschisten nicht nur aus sprachlichen Gründen als verfehlt an. Offensichtlich mit dem Blick auf die Strafverfolgung der Naziverbrecher in Europa erklärte sie „Waldheim war überall“ (45). Damit wird außerdem eine Fehlbewertung der in Europa abgewickelten Ahndung der Naziverbrechen angedeutet. In der BRD wurde niemals, also nicht überall, eine mit Waldheim vergleichbare Maßnahme durchgeführt. Zu diesem Thema wurden hier schon ausreichend Hinweise erwähnt. Dennoch stimme ich ihr zu, dass es nicht nur in der DDR ein Waldheim gab. Völker Europas handelten mit Waldheim vergleichbar im Sinne des Schwurs von Buchenwald, und das ist ein bisher in der Waldheimpolemik in Deutschland völlig vernachlässigter Gedanke. Die festzustellende bisherige Isolierung der Waldheimprozesse vom gleichartig verlaufenden europäischen Geschehen führt zu Verzerrungen der Geschichte. Die Masse der von Völkern Europas zu bestrafenden Faschisten und Kollaborateure wurde in ordentlichen, gesetzlich festgelegten Verfahren durchgeführt. Diese Tatsache gehört zur Geschichte der Völker und verbleibt für die Zukunft wertvoll. Es gab Selbstjustiz, Exesse, Würdelosigkeit. Das ist der Stoff vor allem für die Kräfte, denen die Wahrheit über die Bestie Faschismus nicht in ihr Konzept passt, d.h. Wertlosigkeit für die Geschichte, aber injiziert mit Gefahrenpotential.

Es ergibt sich die Frage, wie die Völker Europas auf ihre Kollaborateure reagierten.

Der Reichsbevollmächtigte in Dänemark, SS-Obergruppenführer Werner Best, wurde 1948 vom Stadtgericht Kopenhagen zum Tode verurteilt, 1950 in einem Revisionsverfahren des höchsten dänischen Gerichts zu 12 Jahren Freiheitsentzug verurteilt, 1951 auf Druck der BRD aus der Haft entlassen. (46). Höchste dänische Regierungsmitglieder, die in der Zeit der faschistischen Okkupation Dänemarks Ministerpräsidenten waren, wurden nicht verfolgt. Knut Kristensen, während der Besetzung Dänemarks Innenminister, wurde nach der Befreiung Premierminister. Dazu Prof.



Detlef Tamm, Mitglied der Königlichen Dänischen Akademie der Wissenschaften „Kleine Mitläufer wurden hart bestraft, große Fische sind davon gekommen.“ Nach der Kapitulation wurden sofort 21.800 Personen verhaftet, bis Herbst 1945 waren es 40.000, 14.000 Personen wurden als Landesverräter verurteilt, 78 zum Tod, davon 46 hingerichtet. Die dänische Widerstandsbewegung erschoss nach der Kapitulation 375 Kollaborateure und 140 deutsche ehemalige Besatzungszugehörige. Die 1943 gegründete Untergrundbewegung „Freiheitsrat“ hatte für die Zeit nach der Befreiung Karteikarten angelegt mit dem Vermerk „rotes R“, das bedeutete Festnahme nach der Befreiung.

General Charles de Gaulles, Präsident der Französischen Republik, schrieb in seinen Erinnerungen: „In mehreren Gebieten kam es sogar zum offenen Aufruhr, um von den Gerichten Todesurteile zu erzwingen“ (45). Ein Geschworenengericht mit 27 Geschworenen verurteilte Marschall Henri Philipp Pétain, von den Nazis eingesetzter Regierungschef, am 15. Aug. 1945 zum Tode. General de Gaulles erließ am 17. Aug. 1945 eine Gnadenentscheidung und ordnete den Vollzug einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe an. Das französische Institut IHTP (Institut d'histoire temps présent) hat festgestellt, „dass in 84 von 90 Departements 1945 bei außergewöhnlichen Säuberungsaktionen 8775 standrechtliche Hinrichtungen vollzogen wurden. Wahrscheinlich wurden über 100.000 Menschen verfolgt. Wie viel tatsächlich, ist nicht genau feststellbar.“ Zunächst war nach der Befreiung eine Selbstjustiz tätig, dann erschienen Sondergerichte, eröffneten gegen 170.000 Personen Gerichtsverfahren mit 120.000 Verurteilungen, darunter 4.783 Todesurteile, von denen mindestens 2.000 vollstreckt wurden (46). Justizminister Pierre-Henri Teitgen erklärte 1946 vor der französischen Nationalversammlung, dass insgesamt 17.000 Kollaborateure exekutiert wurden. „Diese Säuberung war eine der blutigsten in der französischen Geschichte“ so Teitgen.

Benito Mussolini wurde am 27. April 1945 von der 52. Garibaldi Brigade am Comer See festgenommen. Nach seiner Festnahme forderten die Alliierten seine Auslieferung, um ihn vor ein Kriegsverbrechertribunal stellen zu können. Am 28. April 1945 wurden er, seine Geliebte und vier seiner führenden Gefolgsleute dort von italienischen Partisanen der „La Resistenza“ erschossen. Die Leichen wurden nach Mailand gebracht und dort an einer Tankstelle aufgehängt. An gleicher Stelle hatte Mussolini Monate zuvor 15 Partisanen der „La Resistenza“ aufhängen lassen. Die Tankstelle existiert nicht mehr. Heute steht dort ein Verwaltungsgebäude mit einer Filiale von McDonalds (47).

Informationen über die Verfolgung italienischer Kollaborateure waren in mir zugänglichen Quellen nicht zu finden. Der ehemalige Ministerpräsident, Silvio Berlusconi, u.a. rüchbar geworden durch seine naiven, dümmlichen Bemerkungen über den italienischen Faschismus, erklärte 2003 „Mussolini realisierte eine gutartige faschistische Diktatur und hat niemanden ermorden lassen, gerichtliche Verurteilungen von Antifaschisten waren für diese Urlaubsaufenthalte.“

Der Reichskommissar der okkupierten Niederlande, Arthur Seiß-Inquart, wurde in Nürnberg am 16. Oktober 1946 als Hauptkriegsverbrecher hingerichtet. Anton Adriaan Mussert, Vorsitzender der niederländischen Nazipartei NSB, wurde in einem Hochverratsprozess des Sondergerichts in Den Haag zum Tode verurteilt und am 7. Mai 1946 hingerichtet (48). Die Angaben zur Mitgliederzahl der NSB schwanken zwischen 80.000 und 100.000, zur SS gehörten 22.000 bis 30.000 Niederländer. Die Königin der Niederlande, Wilhelmina, (1890-1948) erklärte 1941 im Exil über Radio Oranje (London) „für die Handvoll Landesverräter wird nach den befreiten Niederlande kein Platz mehr sein.“ Die Thronfolgerin, Königin Juliana, (1948-1980) erklärte „alle Menschen müssen irgendwann in unsere Gesellschaft wieder aufgenommen werden.“ Zum Sachverhalt über die Festnahme des 15 Jahre alten Mädchens Anne Frank (49) und ihrer Angehörigen hat die niederländische Justiz kein zweifelfreies Untersuchungsergebnis festgestellt. Oberstaatsanwalt J. Zaaiger bezeichnete die niederländische Verfolgung der NS-Verbrechen als „eine Art Volksveräppelung, weil die Prozesse sehr langwierig waren, überzogene Milde und vor allem unangebrachte katholische Barmherzigkeit ausgeübt wurde. Diese Art der Verfolgung sei eine Degeneration des Rechts.“ Nach der Befreiung wurden Sondergerichte gebildet, die nach einer „Bijzondere Rechtspleging“ (Besondere Rechtspflege) 14.562 Kollaborateure verurteilten, davon 154 zum Tode, davon wurden 40 Todesurteile vollstreckt. Vor Gerichtstribunalen hatten sich

49.920 Kollaborateure zu verantworten. Der Historiker Dr. Harald Führer erklärte, die katholisch geführte niederländische Justiz habe Recht gesprochen, aber kein Recht getan.

Vidkun Quisling (Ministerpräsident) wurde zusammen mit den norwegischen Naziführern Viljam Hagelin und Ragmar Skancke von einem norwegischen Gericht zum Tode verurteilt. Sie wurden am 24. Oktober 1945 hingerichtet (50). In Norwegen wurde diese Todesstrafe kontrovers diskutiert, weil es zur Zeit der von Quisling und Co. begangenen Verbrechen die Todesstrafe nicht mehr gab. Sie wurde von der in Großbritannien arbeitenden Exilregierung bereits in Erwartung der Nachkriegsprozesse wieder eingeführt. Reichskommissar für Norwegen, SA-Obergruppenführer Josef Terboven, hat am Tag der Kapitulation sein Leben durch Selbstmord beendet. Zur Nazi-Partei des Quisling „Nasjonal Samling“ gehörten 60.000 Mitglieder, die Anzahl norwegischer SS-Angehöriger schwankt zwischen 5.000 - 30.000. Sie gehörten zur SS-Division Wiking. Nach Kriegsende wurden 92.805 Gerichtsverfahren durchgeführt. 50.000 Kollaborateure wurden meistens zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt, 30 Todesstrafen. wurden gegen führende Mitglieder der Quisling-Partei verkündet, von denen 20 vollstreckt wurden. Ohne Gerichtsverfahren wurden 3.000 - 30.000 „Tyskertoser“ (Soldatenliebchen) mehrjährig interniert. Ihre Kinder fanden jahrelang keine Aufnahme in der norwegischen Gesellschaft.

Es gibt einen bemerkenswerten Unterschied zwischen den in Waldheim verurteilten und den in anderen europäischen Staaten verurteilten Nazis. Letztere wurden weder rehabilitiert noch erhalten sie eine Entschädigung. Freiheit erlangten dort verurteilte Faschisten lediglich durch Amnestien oder Gnadenentscheidungen. Nur in der BRD wird die Rechtmäßigkeit der Verurteilung von Originalnazis, so bezeichnet sie Frau Dahn, attackiert und sie wurden rehabilitiert und entschädigt.

Die Waldheimprozesse der DDR-Justiz waren der Vollzug des uneingeschränkten Rechts der alliierten Siegermächte zur Bestrafung der deutschen Faschisten. Die Alliierten haben mit ihrer Entscheidung den Völkern Möglichkeiten geschaffen, dass Verbrechen, wie sie die faschistische Bestie begangen hat, nicht wiederholbar sein können. Damit entsprochen sie dem Willen der Völker. Dieser Krieg konnte nicht durch einen Vertrag nach Art des Vertrages von Versailles 1919 beendet werden. Die nachfolgenden, auf letzten Feststellungen beruhenden Zahlen allein der Menschenopfer des schwersten und blutigsten Krieges der Menschheit gehören zur Schuld der Nazi- und Kriegsverbrecher.

55 bis 60 Millionen Menschen (51), darunter mehr als die Hälfte Zivilisten, verloren im und durch den Krieg ihr Leben.

Belgien	60.000	Polen	6.028.000
Deutschland	6.900.000	Sowjetunion	27.000.000
Finnland	89.000	CSR	360.000
Griechenland	180.000	Ungarn	1.400.000
Großbritannien	332.000	USA	407.000
Italien	300.000	Jugoslawien	1.690.000
Niederlande	220.000		

Zu den Verbrechen des deutschen Faschismus gehört die industriell erprobte und massenhaft ausgeführte Tötung von Menschen.

Ermordet wurden:

Juden	6.000.000
Sowjet. Kriegsgefangene	3.300.000
Roma/Sinti **	219.000
Euthanasie	275.000
Nichtjüdische Zivilisten, KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter	4.300.000

Deportierte 3.340.000

Ich sah mir während der Ausarbeitung dieser Information die filmische Dokumentation von Michail Romm „Der gewöhnliche Faschismus“ (1965; Studio Mosfilm) wieder an. Er dokumentierte eine Planung des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, hinter dem Ural industriell 60.000.000 Menschen zu töten, um für die germanische Rasse Siedlungsraum schaffen zu können.

\*Bedeutender progressiver Rechtsphilosoph und Strafrechtslehrer, sozialdemokratischer Reichsjustizminister in den Regierungen von Joseph Wirth und Gustav Stresemann.

\*\*Auf einer am 8. Mai 2017 im ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen durchgeführten Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die ermordeten Sinti und Roma deutete die Vertreterin des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma eine weitere Untersuchung mit der Aussage an, dass wahrscheinlich 500.000 Sinti und Roma durch den faschistischen Terror ihr Leben verloren.

Mir wurden von Mitgliedern der TAG Cottbus, Hellersdorf, Hohenschönhausen. Lichtenberg, Rostock, Köpenick und der AG Recht helfende Hinweise übermittelt. Der Vorstand der GRH und der Leiter unserer Dokumentensammlung unterstützten diese Niederschrift über die Wahrheit der Waldheimer Prozesse. Ich bedanke mich für diese Hilfe und bitte die Leserinnen und Leser um Meinungsäußerungen. Die Arbeit zu diesem Thema wird fortgesetzt.

- 1 Skiba/.Stenzel „Im Namen des Volkes“ 2016 edition ost im Verlag Das neue Berlin
- 2 Buchholz „Siegerjustiz“ Kai Homilius Verlag 2006
- 3 Buchholz „Dem Unrecht wehren“ Kai Homilius Verlag I
- 4 Buchholz „DDR-Strafrecht unterm Bundesadler“ Kai homilius Verlag 2011
- 5 Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi-und Kriegsverbrechen" Staatsverlag der DDR 1965
- 6 Potsdamer Abkommen III A 5
- 7 Buchenwaldarchiv NZ 488
- 8 Lekschas/Renneberg; Staat und Recht 1964 S.1191
- 9 KG Nr. 10; Rüter „Justiz und Naziverbrechen" Verfahrensregister S. 175
- 10 KD Nr. 38; ebenda (9) .
- 11 Amtsblatt der Brit. Militärregierung Nr. 13 S. 306
- 12 SMAD-Befehl 201 ebenda (9)
- 13 Verordnung Nr. 173 des Franz. Oberbefehlshaber
- 14 Ausführungsbestimmungen Nr.3 ebenda (9)
- 15 NJW 1954/6
- 16 E. König /H.Schneider in „Der Zauberehring“ Anmerkungen zum Buch von Fritze „Delegitemierung und Totalkritik“
- 17 Wieland ..Volksgerichtshof Staatsverlag der DDR 1989
- 18 „Medizin im Faschismus" Protokoll des Symposiums, hg.v. Thom/Spaar Karl-Marx-Universität 1983
- 19 Wieland „Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz" Edition ORAGON 200
- 20 SMAD-Befehl 204 ebenda (9) S.197
- 21 www.von-nuernberg-nach-den-haag.de
- 22 GRH-Dokumentation 571
- 23 Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR" Staatsverlag der DDR 1976
- 24 "Das Oberste Gericht der DDR- Rechtsprechung im Dienste des Volkes" Staatsverlag der DDR 1989
- 25 RGBl. I 1941 S.759
- 26 RGBl. 11939 S. 1679
- 27 Wikipedia- Nacht-und Nebelerlass
- 28 L.M.Peschel-Gutzeit „Das Nürnberger Juristenurteil 1947"
- 29 Dokumentation „Der Nürnberger Prozess" Bd. 26 S. 245 ff)
- 30 Buchholz ebenda (4)
- 31 Urteil des Obersten Gerichts der DDR v.25. März 1966; NJ1966II S. 203
- 32 Anklage des Generalstaatsanwalts der DDR v. 27.Juli 1987 AI: 211-9/87
- 33 „Lebenslänglich für den Gestapokommissar" Staatsverlag der DDR 1988
- 34 Der Spiegel 20/1978
- 35 siehe Wieland zu 17
- 36 StGB/DDR .GBl. I 1975 Nr.3
- 37 Deutsche Richterzeitung 1/1992, 4 ff
- 38 BGBl. 1993 I 392
- 39 GRH-Archiv 2/872
- 40 GRH-Archiv 2/872
- 41 Sächsisches Strafvollzugsmuseum Waldheim
- 42 Wannseekonferenzprotokoll ebenda (9)
- 43 O.Dahn „Im Interview' Konkret 5/89;3
- 44 ebenda (38)
- 45 ebenda (38)
- 46 Der Spiegel 27/1962
- 47 Memoiren der Hoffnung; Fritz Moldenverlag, Wien 1951
- 48 Der Spiegel 23/1990
- 49 Der Spiegel 35/1996

50 [wikipedia.org/Anton\\_Mussert](https://wikipedia.org/Anton_Mussert)

51 [Anne-Frank-wikipedia](#)

52 [Vidkun. Quisling-wikipedia](#)

53 Heinz Keßler i."Soldaten für den Frieden" Druckerei Bunter Hund, März 2017

## Impressum

Herausgeber:

Vorstand der Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung (GRH )  
e.V.,

Mitglied des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden (OKV).

Vorsitzender: Rechtsanwalt Hans Bauer; Geschäftsführer: Dieter Stiebert

Geschäftsstelle des Vorstandes: Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin,

Tel./ Fax : 030/2978 4225

Internet: [www.grh-ev.org](http://www.grh-ev.org)

E-Mail: [verein@grh-ev.org](mailto:verein@grh-ev.org)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Dienstag & Donnerstag,  
jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich. Die „Informationen“ dienen der Unterrichtung der Mitglieder und Sympathisanten der GRH e.V. und dürfen bei Behörden nicht als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.

Spenden zur materiellen Unterstützung von Opfern der politischen Strafjustiz und zur Finanzierung weiterer humanitärer Tätigkeit der GRH e.V. werden erbeten auf das

**Konto der Berliner Volksbank, IBAN DE53 1009 0000 5788 9000 09,  
BIC BEVODEBB**